IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2010

Nr. 2010/319
KR.Nr. I 216/2009 (BJD)

Interpellation Marguerite Misteli Schmid (Grüne, Solothurn): Neuregelung der Anschluss- und Benützungsgebühren bei energetisch sanierten Liegenschaften (09.12.2009)
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Interpellationstext

HauseigentümerInnen, welche ihre Liegenschaften renovieren und energetisch sanieren, wurden bis Ende dieses Jahres die energetischen Sanierungen und Investitionen in Sonnenkollektoren, Wärmepumpen usw. vom Klimarappen und neu ab 2010 durch kantonale Fördermassnahmen subventioniert. Der bauliche Mehrwert des Gebäudes wirkt sich meistens in einem höheren Neuwert für die Einschätzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) aus. Diese Erhöhung ist im Grunde genommen nicht angefochten. Hingegen wird der neue erhöhte Gebäudeversicherungswert entsprechend der heutigen kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge- und –gebühren für eine Nachzahlungsgebühr für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen herbeigezogen, obwohl in den meisten Fällen weder Grundstücksfläche, überbaute Gebäudefläche noch -volumen verändert worden ist – ausser dass bei energetischen Aussenisolationen (Dach und Fassade) das total gebaute Volumen sich erhöhen könnte.

Dadurch wird die Abhängigkeit der Nachzahlungsgebühr auf die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme kontraproduktiv: mit der einen Hand zahlt der Kanton Unterstützungsgelder für energetische Sanierungen und Investitionen und mit der anderen Hand verlangen die Gemeinden höhere Anschlussgebühren für eine bauliche Massnahme, welche weder Abwasserbeseitigung noch Wasserversorgung tangiert. Damit werden HauseigentümerInnen bestraft, welche trotz Subventionen einen eigenen hohen Beitrag zu einer besseren kantonalen Gebäudeenergiebilanz leisten.

Die Gemeinden könnten zwar eine andere Berechnungsgrundlage für die Anschlussgebühren beschliessen (Grundeigentümerbeitragsverordnung § 2.4.2. a)1 und § 29.2. a)1), haben aber bis jetzt auf diese neue Situation noch nicht reagiert. Einerseits wollen sie bei knapper werdenden öffentlichen Finanzen nicht freiwillig auf eine Einnahme verzichten, die ihnen heute rechtens zusteht. Andererseits verbleiben sie aber auch bei der einfachen Berechnungsgrundlage des kantonalen Gebäudeversicherungswertes, weil vom Kanton bis heute keine für alle Gemeinden gültigen neuen Bemessungsgrundlagen erarbeitet worden sind.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Schliesst sich der Regierungsrat der Meinung an, dass die ausgeübte Praxis der Gebührenerhebung über vom Kanton subventionierte energetische Sanierungen für HauseigentümerInnen kein positiver Anreiz für kostspielige Energiemassnahmen ist? Und dass diese Unstimmigkeit so schnell wie möglich kantonal behoben werden muss, um nicht den Erfolg

der Fördermassnahmen für die energetische Sanierung von Gebäuden und erneuerbaren Energien zu unterlaufen?

2. Bestehen Bestrebungen die Anschluss- und Benützergebühren – und eventuell anderer Gebühren – als Folge energetischer Investitionen auf kantonaler Ebene neu zu regeln? Wenn ja, wie weit sind diese fortgeschritten und wie ist der Zeitplan? Wenn nein, ist der Regierungsrat bereit, diese Neuregelung möglichst schnell in Angriff zu nehmen?

3. Wie weit berücksichtigt eine solche Neuregelung der Anschluss- und Benützergebühren und eventuell anderer Gebühren (z.B. für Erdwärme mit Wärmepumpe), dass energetische Sanierungen und Investitionen in bestehenden Bauten von diesen Gebühren entlastet werden, im Gegensatz zu Um-, An- oder Ausbauten, welche die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung direkt beeinflussen?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeine Vorbemerkungen

Das von der Interpellantin angezogene Problem lässt sich eingrenzen: Wo die Anschlussgebühr für den Anschluss an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen aufgrund der Gebäudeversicherungssumme (GVS) berechnet wird, kann sie im Hinblick auf die energetisch zu sanierenden Liegenschaften in der Tat kontraproduktiv sein. Der Grund liegt im Umstand, dass (auch) die Erhöhung der GVS infolge Umbauten eine Nachzahlung der Anschlussgebühr nach sich zieht. Diese Nachzahlungspflicht ist insofern konsequent, als der Eigentümer, der sein(e) Gebäude in Etappen baut, nicht privilegiert werden soll. Die Mehrnutzung der Infrastrukturanlage stellt nach diesem System kein Erfordernis für die Nachzahlungspflicht dar. Die GVS, deren Recht- und Zweckmässigkeit als Grundlage für Anschlussgebühren vom Bundesgericht verschiedentlich anerkannt wurde, ist massgebend: Bei der Wasserversorgung in 53 % und bei der Abwasserentsorgung in 42 % der Gemeinden (wobei hier zum Teil auch die Bruttogeschossfläche die Grundlage bildet).

Bei den Benützungsgebühren (Grundgebühr beim Wasserbezug) spielt die GVS eine marginale Rolle (2 % der Gemeinden). Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/2470 vom 22. Dezember 2009 bzw. Kantonsrats-Geschäft RG 231/2009 ist vorgesehen, die Gebührenpflicht für Erdsonden aufzuheben (siehe Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat Ziffer 2.2.1).

Weitere Gebühren, deren Grundlage für die Berechnung zu Zielkonflikten mit der Förderung der energetischen Sanierung von Liegenschaften führen könnte, sind nicht auszumachen.

Die Interpellantin stellt richtig fest, dass die Gemeinden gestützt auf §§ 2 Absatz 1 lit. c) und 29 Absatz 1, 46 und 50 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung GBV, BGS 711.41) eine von der GVS abweichende Berechnungsgrundlage beschliessen können. Der Grund dafür, dass diese mit Kantonsratsbeschluss vom 3. Juli 1978 (!) eingeführte (fakultative) Berechnungsgrundlage bis anhin standgehalten hat, liegt in ihrer Praktikabilität, ihrer wiederholten gerichtlichen Sanktionierung und dem Umstand begründet, dass

sich die daraus ermittelte Gebühr klar von der Rechtsnatur des Erschliessungsbeitrages abgrenzt, indem sie – zugegebener Weise stark schematisiert – auf die tatsächliche Benützung der Infrastruktur abstellt. Gerade das letzte Merkmal ist bei dem vom Musterreglement des Bau- und Justizdepartementes favorisierten System der zonengewichteten Fläche verwischt, rückt doch damit die Anschlussgebühr in die Nähe des Erschliessungsbeitrages und führt zu einer nicht geringen Belastung des Bauherrn. Zudem bewirkt dieses System grosse praktische Anwendungsprobleme, welche viele Gemeinden "zurück zur Gebäudeversicherung" geführt haben.

Wir sind im Rahmen der nachfolgenden Beantwortung der Fragen bereit, die von der Interpellantin erläuterte "Unstimmigkeit" zwischen der Förderung von Energiesparmassnahmen und der gesetzlichen Berechnungsgrundlage der Anschlussgebühren für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu überprüfen und nötigenfalls zu beheben.

3.2 Zu Frage 1

Ja, in der Tat kann die Aussicht auf Nachzahlung der Anschlussgebühr einen negativen Anreiz für die Vornahme von Energiesparmassnahmen bilden. Wie dieser Umstand zu gewichten ist, ob deshalb die GBV geändert oder der Interessenskonflikt anderweitig gelöst werden soll, sollen die an die Hand zu nehmenden gesetzgeberischen Arbeiten klären.

3.3 Zu Frage 2

Das Problem lässt sich – wie dargestellt – auf die aufgrund der GVS erhobene Anschlussgebühr eingrenzen. Wir sind bereit, entsprechende gesetzliche Arbeiten aufzunehmen.

3.4 Zu Frage 3

In welcher Form bei der Bezahlung der Anschlussgebühr die Förderung der Energiesparmassnahmen berücksichtigt werden soll, haben die Abklärungen zu ergeben. Dabei werden sich auch Fragen der rechtsgleichen Behandlung von Neu-, An- und Umbauten stellen. Die Berücksichtigung energetischer Aufwendungen im Rahmen der GVS als Berechnungssumme dürfte überdies praktische Abgrenzungsprobleme und einigen Aufwand mit sich bringen. Ob dies zu einer Ablösung der heutigen gesetzlichen Grundlage führen wird, muss im Rahmen der Beantwortung dieses Vorstosses offen bleiben.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Umwelt
Volkswirtschaftsdepartement (3)
Parlamentsdienste